

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

## **der Oberbürgermeister der Stadt Essen**

folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:**

**Ab sofort wird zunächst bis zum 20.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet Essen  
Folgendes angeordnet:**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
  - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
  - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, und zwar als Besucher,
  - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
  - Schulen,
  - Hochschulen.
  
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
  - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

Die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung von Blutspenden sind weiterhin zu ermöglichen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote werden geschlossen beziehungsweise eingestellt:

- Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars,
- Cafés, café-ähnliche Bewirtungsbetriebe – auch als Nebenbetrieb, Eisdielen, Imbisse, Restaurants und Gaststätten inklusive aller Außengastronomie, ausgenommen sind hierbei jeweils „Außer-Haus-Verkäufe“,
- Bewirtung von Übernachtungsgästen in Hotels,
- Theater, Opern- und Konzerthäuser, Musicals, Kinos (außer Autokino) und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte,
- Grugapark Essen, Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten drinnen und draußen,
- Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und vergleichbare Einrichtungen wie z.B. Studios für EMS-Training, Personaltrainer,
- alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
- Spiel- und Bolzplätze, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen,
- Reisebusreisen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

4. Der Zugang zu Bibliotheken – außer Bibliotheken an Hochschulen – sowie Mensen wird sowohl für Innen- und Außenbereiche beschränkt und nur unter folgenden strengen Auflagen gestattet:

- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten,
- Reglementierung der Besucherzahl: max. 1 Person pro 10 qm Nutzfläche,
- Vorgabe für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern,
- Angebot von Handwaschgelegenheiten mit Seifenspendern oder geeigneten Handdesinfektionsmöglichkeiten,
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

5. Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, wird der Zugang beschränkt und nur unter folgenden Auflagen erlaubt:

- Reglementierung der Besucherzahl (maximal 10 Personen pro 100 qm Verkaufsfläche),
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

6. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.

7. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind untersagt. Dies gilt auch für Gottesdienste und Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Das schließt grundsätzlich Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, soweit sie nicht nach den Ziffern 1 – 6 verboten sind, oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte). Die Teilnahme an Bestattungen ist nur dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder sonstigen Lebensgefährten und Verwandten 1. Grades sowie Geschwistern gestattet.

8. Personenansammlungen von mehr als 15 Personen auf öffentlich zugänglichen Flächen sind untersagt. Dies gilt nicht für Flächen des Öffentlichen Personenverkehrs.

9. Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 IfSG:

- Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
- Ausgenommen von Buchstabe a) sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson beide unentbehrliche Schlüsselpersonen sind. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice), nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

10. Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG

- a) Alle Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG werden zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 geschlossen. Schulen im Sinne dieser Weisung sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes (SchulG).
- b) Ausnahmen von dem vorgenannten Verbot sind nach folgenden Maßgaben möglich:
  - a. Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließungen der unter Buchstabe a) genannten Gemeinschaftseinrichtungen einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum Ablauf des 17.03.2020 Nutzungen zu

Betreuungszwecken zulässig. Ein Schulbesuch an den genannten beiden Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstbesprechungen der an der jeweiligen Schule tätigen Lehrkräfte zulässig.

- b. Für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst zum Ablauf des 19.04.2020 sind von der Schließung der o.g. Gemeinschaftseinrichtungen ausgenommen:
  - i. betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – in der Regel den Jahrgangsstufen 1 bis 6 – als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine Vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztage (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie
  - ii. die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgabe erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Schulsekretäre und Hausmeister sowie Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).

Schlüsselpersonen im Sinne von Ziffer 10 b) sind Angehörige von Berufsgruppen, wie unter Ziffer 9 b) definiert.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

11. Die Anordnungen unter 1. bis 10. sind gem. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

12. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

13. Aufhebung früherer Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, bekannt gegeben am 16. März 2020, wird hiermit aufgehoben und durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

### **Begründung:**

Zu Ziffern 1.) bis 8.)

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Das Virus breitet sich derzeit stark aus. Es handelt sich um eine dynamische Entwicklung, die es notwendig macht, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Es muss erreicht werden, die Weiterverbreitung zu verlangsamen, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Insgesamt ist eine konsequente soziale Distanzierung notwendig, um den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Allgemeinverfügungen enthaltenen, hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sind die o.g. Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Essen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Essen sind inzwischen über 89 Fälle festgestellt worden, in denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde. Zwischenzeitlich sind mehrere Personen an den Folgen der Erkrankung verstorben. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG vor. Die aktuell festzustellende drastische Ausbreitungsdynamik sowie die weiterhin dynamische Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen machen es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbreitungsgeschwindigkeit entgegen zu treten und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Personenansammlungen exponentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gem. § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen verbieten. Personenansammlungen und Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Eine besondere Gefahr stellen Reiserückkehrer aus Risikogebieten dar.

Mit Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die örtlichen Ordnungsbehörden angewiesen, zahlreiche Maßnahmen anzuordnen. Durch Erlass vom 17.03.2020 hat das Ministerium die Behörden angewiesen, weitere Maßnahmen anzuordnen.

Das Auswahlermessen reduziert sich dahingehend, dass nur die vorgenannten Maßnahmen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommen.

Bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit kann das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden, wenn vorübergehend die bezeichneten Maßnahmen umgesetzt werden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch eine massive Einschränkung der sozialen Kontakte eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Interessenlagen und Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot bzw. die Verhängung von Auflagen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, die Eingriffe sind jedoch zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gerechtfertigt.

Zu Ziffern 9.) und 10.)

Mit Erlassen vom 13.03.2020 werden aufsichtliche Weisungen zur Schließung von schulischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie aufsichtliche Weisungen zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 IfSG erteilt. Diese werden in den o.g. Anordnungen umgesetzt.

In Schulen kommt es im Klassenverband und bei schulinternen Veranstaltungen zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Aufsichtspersonal. Gleiches gilt für Kindertageseinrichtungen etc. bzgl. der Kontakte zwischen Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen, engen körperlichen Kontakt mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Schulen und Kitas nicht ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigen die Infektionsgefahr und die Gefahr, diese nach Hause in die Familien zu tragen.

Die Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Einstellung des Schulbetriebs bzw. der Zugangsbeschränkungen der Kitas aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Unterrichts- und Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in Schulen bzw. Kitas für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten. Andernfalls wäre die Maßnahme der Schulschließung bzw. des Betretungsverbots von Kitas nicht effektiv, wenn sich nämlich zugleich Schüler bzw. Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu 11.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 13.)

Die Allgemeinverfügung, bekannt gegeben am 16. März 2020, ist teilweise überholt und daher aufzuheben.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist im Schaukasten des Rathauses, Porscheplatz 1, 45127 Essen, zu den Öffnungszeiten, einzusehen.

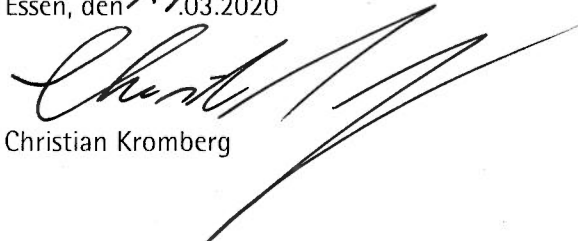
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Essen, den 17.03.2020



Christian Kromberg